

Hausordnung des Allgemeinen Studierendenausschuss der Johannes-Gutenberg Uni Mainz

Vom 29.08.2024

Zur Sicherstellung eines geordneten AStA-Betriebs, zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschuss der Johannes-Gutenberg Uni Mainz und in Ausübung des Hausrechts erlässt der AStA-Vorstand auf Grundlage des Artikel 30 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Johannes-Gutenberg Universität Mainz die nachfolgende Hausordnung:

Inhaltsübersicht

§1

Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschuss der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. Die Hausordnung ist von allen Mitgliedern und Besuchern, die sich im räumlichen Geltungsbereich aufhalten, zu beachten.

§2

Hausrecht

Der Vorstand des AStA der JGU Mainz übt das Hausrecht aus. Dieser kann in geeigneten Fällen andere Personen mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.

§3

Zugang zum Gebäude

- (1) Der Vorstand des AStAs der JGU Mainz kann an folgende Personen Schlüssel vergeben: Angestellte, Referent*innen, Mitglieder des StuPa-Präsidiums und Wahlausschussmitglieder.
- (2) In Ausnahmen kann externen Personen auf Beschluss des Vorstands des AStAs der JGU Mainz ein Schlüssel ausgehändigt werden.
- (3) Die Ausgabe von Schlüsseln an Referent*innen, Mitglieder des StuPa-Präsidiums und Wahlausschussmitglieder erfolgt nach Vorlage einer Kautions in Höhe von 50 Euro. Diese muss vor Ausgabe in Bar hinterlegt werden und wird bei Rückgabe des Schlüssels der entsprechenden Person wieder ausgehändigt. Der Verlust des Schlüssels ist dem Vorstand des AStAs der JGU Mainz unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ist eine Rückgabe der Kautions ausgeschlossen.

- (4) Mit Ausscheiden aus dem Amt oder dem Angestelltenverhältnis, sind die Schlüssel unverzüglich zurückzugeben.

§4

Sicherheit und Ordnung, Nutzung von Räumen

- (1) Es gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Alle im Geltungsbereich der Hausordnung befindlichen Personen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere dürfen der bestimmungsgemäße Betrieb der AStA der JGU Mainz, die Tätigkeit von Angestellten und Referent*innen des AStA Mainz und die Durchführung von Veranstaltungen des AStA der JGU Mainz nicht behindert und Mitglieder der Studierendenschaft nicht von der Ausübung ihrer Rechte und Pflichten abgehalten werden.
- (2) Anordnungen der Hausrechtsbeauftragten, insbesondere zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sauberkeit und der Ruhe, sind zu befolgen.
- (3) Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend betreten bzw. genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Hausrechtsbeauftragten.
- (4) Bei internen Veranstaltungen in Räumen des AStAs muss eine*r Veranstaltungsleiter*in bestimmt werden, die oder der während der Veranstaltung anwesend ist und die Wahrnehmung der Überwachungspflichten übernimmt.
- (5) Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. In allen Räumen ist auf Sauberkeit zu achten.
- (6) Abfälle aller Art dürfen nur in die dafür aufgestellten Abfallbehälter entsorgt werden.
- (7) Es ist auf einen sparsamen Umgang mit Energie und Wasser zu achten.
- (8) Das Rauchen ist innerhalb der vom AStA der JGU angemieteten Räumlichkeiten nicht gestattet.
- (9) Alle Mitglieder und Gäste des AStAs sind gehalten, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Schäden, Auffälligkeiten oder besondere Vorkommnisse sind an den Vorstand des AStAs der JGU Mainz zu melden.
- (10) Der AStA der JGU übernimmt grundsätzlich keine Haftung für Beschädigung oder Verlust von Privateigentum in den vom AStA der JGU Räumen. Für das Verschließen der Räume, das Ausschalten der Beleuchtung und elektrischer Geräte, das Schließen der Schränke und Schreibtische sowie der Fenster beim Verlassen der Räume sind die jeweiligen Nutzer*innen verantwortlich.
- (11) Die allgemeinen Regeln zu Sicherheit und Unfallschutz sind zu beachten. Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz dürfen nur zweckgemäß verwendet werden.

§5

Verbot von Waffen, vergleichbaren Gegenständen, Munition, Feuerwerkskörpern und gefährlichen Chemikalien

- (1) Das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG ist in von den von AStA der JGU Räumlichkeiten verboten. Dies gilt auch für Privatpersonen mit einer behördlichen Genehmigung (Jagdschein/ Waffenschein, etc.). Das Verbot gilt auch für Munition, das Führen oder Verwenden von Feuerwerkskörpern.
- (2) Vom Verbot ausgenommen sind Polizei und Sicherheitsdienste im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten. Weitere Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden.

§ 6

Verstöße gegen die Hausordnung

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung kann ein Hausverbot oder ein Platzverweis erteilt werden.

Die Ahndung von Verstößen gegen ein Hausverbot erfolgt nach allgemeinen rechtlichen Bestimmungen.

§7

Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

Mainz den 29.08.2024

Alice Olivia Luzie Mogalle
AStA Vorsitzende